

# RS OGH 1999/12/22 8ObS314/99f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1999

## Norm

IESG idF IRÄG 1994 §7 Abs6a

## Rechtssatz

Mit § 7 Abs 6a IESG idF IRÄG 1994 wurde nicht eine neue Möglichkeit der Vorfinanzierung von laufendem Entgelt zu Lasten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds eröffnet, sondern es sollten die bestehenden Möglichkeiten eingeschränkt werden. Wenn ein Dritter der Arbeitgeberin Mittel zur Zahlung der offenen Entgeltansprüche zur Verfügung stellte, so erwirbt dieser damit weder Ansprüche gegen die Arbeitnehmer noch aus solchen Ansprüchen abgeleitete Ansprüche gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, sondern nur eine Konkursforderung gegen die Gemeinschuldnerin.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 314/99f  
Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 ObS 314/99f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112896

## Dokumentnummer

JJR\_19991222\_OGH0002\_008OBS00314\_99F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)